

Inkassobedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftraggeber bevollmächtigt die **Inkasso Küng AG** gegen den Schuldner vorgerichtliche, betriebs-, zivil- und gegebenenfalls strafrechtliche Massnahmen einzuleiten. Die **Inkasso Küng AG** kann Dritte mit dem Mandat beauftragen.
2. Für die Einbringlichkeit der Forderung übernimmt die **Inkasso Küng AG** keine Garantie.
3. Bei Inkasso-Aufträgen gegen Schuldner im Ausland arbeitet die **Inkasso Küng AG** mit lokalen Spezialisten zusammen. Für deren Arbeit übernimmt die **Inkasso Küng AG** keine Garantie.
4. Der Auftraggeber hat Anrecht auf den eingebrachten Verzugszins, den die **Inkasso Küng AG** gegenüber den Schuldnern automatisch geltend macht. Zahlt der Schuldner dem Auftraggeber oder der **Inkasso Küng AG** einen Verzugsschaden gemäss Art. 106 OR (Betrag gemäss Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute), tritt der Auftraggeber den unter diesem Titel einkassierten Betrag der **Inkasso Küng AG** zur Deckung der administrativen Kosten ab.
5. Die **Inkasso Küng AG** ist berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungsverträge abzuschliessen.
6. Über sämtliche das Inkassomandat betreffende Korrespondenz, getroffene Vereinbarungen sowie Zahlungseingänge ist die **Inkasso Küng AG** umgehend zu orientieren.
7. Resultiert aus dem Inkassoverfahren ein Verlustschein, überwacht die **Inkasso Küng AG** ihn und macht ihn gegebenenfalls erneut geltend.
8. Der Auftraggeber hat der **Inkasso Küng AG** in jedem Fall die vom Schuldner nicht bezahlten Barauslagen (Betreibungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Adress- / Solvenzüberprüfungskosten, Porti, usw.) zurückzuerstatten. Die weiteren Abrechnungsmodalitäten hängen vom gewählten Tarif (Abonnements- oder Normaltarif) ab.
9. Der Auftraggeber schuldet der **Inkasso Küng AG** die Erfolgsprovision auch dann, wenn der Schuldner direkt Zahlung leistet oder die Schuld auf andere Art getilgt wird (z.B. Warenrücknahme, Arbeitsleistung, Gutschriften, Zahlungen eines Dritten anstelle des Schuldners, usw.). Entstehen der **Inkasso Küng AG** durch unterbliebene oder verspätete Meldungen (siehe Ziff. 6) Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
10. Die Rechnungen der **Inkasso Küng AG** sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar. Die **Inkasso Küng AG** behält sich vor, ihre Rechnungen mit allfälligen Guthaben des Auftraggebers zu verrechnen.
11. Die **Inkasso Küng AG** erhebt auf den steuerpflichtigen Beträgen zusätzlich die Mehrwertsteuer.
12. Die vorliegenden Inkassobedingungen sind ab 01. Juli 2013 gültig.

2. Tarife

a) Abonnementstarif

13. Der Abonnementstarif kann nur für Forderungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend als „Inland“ bezeichnet) und nur für Forderungen von mehr als CHF 200.— zur Anwendung kommen.
14. Das Abonnement gilt mit der Überweisung der Abonnementsgebühr als abgeschlossen und dauert von da an ein Jahr. Bei der ersten Erneuerung erfolgt die Berechnung des Abonnementsbetrages pro rata bis zum kommenden 30. Juni. Angefangene Monate werden nicht berechnet. Fortan läuft das Abonnementsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Bei Abonnementsabschluss hängige Inkassoaufträge, welche bis anhin zum Normaltarif bearbeitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Abonnenten ebenfalls zum Abonnementstarif behandelt werden, sofern sie sich nicht bereits über zwei Monate in Bearbeitung der **Inkasso Küng AG** befinden und nicht bereits abgerechnet wurden.
15. Der Abonnent kann der **Inkasso Küng AG** während der Abonnementsdauer beliebig viele Inkassoaufträge im Inland zum Abonnementstarif übergeben. Wird ein Abonnement nicht mehr erneuert (keine Einzahlung der Abonnementsgebühr), so werden die hängigen Aufträge zum bestätigten Abonnementstarif zu Ende bearbeitet.
16. Das Kostenrisiko (Arbeitsaufwand und Inkassoprovision) geht bei Uneinbringlichkeit der Forderung voll zu Lasten der **Inkasso Küng AG**, vorausgesetzt die Forderung besteht zu Recht. Dem Auftraggeber werden lediglich die Barauslagen in Rechnung gestellt.

17. Der Abonnent hat Anrecht auf kostenlose Bearbeitung (auch keine Erfolgsprovision), sofern der Schuldner innerhalb von zehn Tagen nach Versand der ersten Aufforderung durch die **Inkasso Küng AG** Zahlung (inkl. Verzugszins und Kostenanteil) leistet. In diesem Fall stehen der **Inkasso Küng AG** lediglich die vom Schuldner bezahlten Kosten (inkl. Verzugschaden) zu. Bei Direktzahlungen ist der Zeitpunkt des Versandes der Zahlungsmeldung an die **Inkasso Küng AG** massgebend.
18. Der Abonnent kann während dem Abonnementsjahr Mahnmarken (zum Aufkleben auf Mahnungen und Rechnungen) beziehen. Werden über 10 Bogen bestellt, muss ein Entgelt in Rechnung gestellt werden zur Deckung der Warenkosten.
19. Der Abonnent kann sich während dem Abonnementsjahr kostenlos telefonisch rechtlich beraten lassen, sofern der Beratungsgegenstand die Inkasso- oder Auskunftsbbranche betrifft.
20. Der Abonnent hat während dem Abonnementsjahr Anspruch auf Rechtsberatungen zu einem Vorzugspreis.
21. Der Abonnent hat während dem Abonnementsjahr Anspruch auf 5 telefonische Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.
22. Die **Inkasso Küng AG** kann ein Abonnement innert 30 Tagen unter gleichzeitiger Rückerstattung des bezahlten Abonnementsbetrages schriftlich ablehnen.
23. Im Erfolgsfall hat die **Inkasso Küng AG** auf den eingebrachten Beträgen Anrecht auf folgende, von der Forderungshöhe abhängige Provision:

Forderungsbetrag								
über			CHF	200'000.00	3%	Pfändungsverlustscheine Konkursverlustscheine (alle Provisionen exkl. MWSt)	35%	
über	CHF	10'000.00	bis	CHF	199'999.99		5%	50%
über	CHF	3'000.00	bis	CHF	9'999.99		8%	
über	CHF	800.00	bis	CHF	2'999.99		15%	
über	CHF	200.00	bis	CHF	799.99		21%	

Weitere Abgaben hat der Abonnent nicht zu entrichten, sofern durch vorliegende Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird.

Wird eine Forderung nach weniger als 120 Tagen ab Rechnungsdatum zum Inkasso übergeben, bezahlt der Abonnent nur die halbe Provision.

Erhalten wir nach Einleitung des Betreibungsverfahrens oder durch ein Konkursverfahren einen Verlustschein, kommt der entsprechende Verlustscheintarif für die weitere Bearbeitung zur Anwendung.

24. Die **Inkasso Küng AG** kann bei zu hohem Risiko die Bearbeitung eines Falles oder die Einleitung von rechtlichen oder gerichtlichen Massnahmen ablehnen oder abbrechen. Ein Ablehnungs- oder Abbrechungsentscheid muss von der **Inkasso Küng AG** begründet werden. Diese Begründung ist für den Abonnenten kostenlos. Der Abonnent hat das Recht, zurückgewiesene Fälle zum Normaltarif bearbeiten zu lassen.
25. Zieht der Abonnent den Auftrag während der Bearbeitung und nicht auf Empfehlung der **Inkasso Küng AG** zurück, erfolgt die Abrechnung zum Normaltarif.
26. Lehnt der Abonnent einen Vergleichsvorschlag der **Inkasso Küng AG** ab, schuldet er die Erfolgsprovision auf dem Vergleichsbetrag, falls die Forderung wegen der Ablehnung nicht mehr realisiert werden kann.
27. Ist eine Forderung nicht einbringlich aus Gründen, welche der Abonnent zu verantworten hat (beispielsweise fehlende Handlungsfähigkeit des Schuldners, Verschweigen von Vergleichen, Urteilen, Nachlässen, Konkursöffnungen, bei Vertragsnichtigkeit, Prozessverlust, usw.), kommt der Normaltarif zur Anwendung.

b) Normaltarif

28. Der Normaltarif kommt zur Anwendung:
 - für Forderungen bis CHF 199.99
 - für Forderungen gegen Schuldner im Ausland
 - wenn der Auftraggeber kein Inkassoabonnement abgeschlossen hat
 - in den übrigen unter lit. a) hievor aufgeführten Fällen
29. Sowohl im Erfolgs- als auch im Nichterfolgsfall hat der Auftraggeber der **Inkasso Küng AG** die Barauslagen und den Arbeitsaufwand zu zahlen.
30. Im Erfolgsfall stellt die **Inkasso Küng AG** zusätzlich zu den in Ziffer 27 erwähnten Aufwendungen folgende, von der Forderungshöhe abhängige Provision in Rechnung:

Forderungsbetrag								
über			CHF	5'000.00	3%	(alle Provisionen exkl. MWSt)		
über	CHF	2'000.00	bis	CHF	4'999.99		4%	
über	CHF	500.00	bis	CHF	1'999.99		5%	
über	CHF	100.00	bis	CHF	499.99		6%	
bis				CHF	99.99		7%	